

Würzburger Apologeten von großem Werte, wenn nur der Stand ihrer allgemeinen Bildung das Verständnis ermöglicht. Es dürfte unter den für weitere Kreise geschriebenen Büchern über Magie und Religion kaum ein besseres geben, als das vorliegende. Vereinsleiter finden darin gutes Material für belehrende Vorträge. Der Ethnologe vermißt in der Schrift einen kurzen Hinweis auf die verschiedene Einstellung typischer Völkerklassen zur Magie. Die unbedeutende Rolle der Magie, z. B. der Semang und anderer ganz primitiver Stämme sollte dem unabsehbaren magischen Arsenal des gebildeten unter den Völkern des früheren Altertums an die Seite gestellt werden, dem der in fast allen Lebensverhältnissen so merkwürdigen Babylonier.

St. Gabriel.

P. Dr. Reichgauer.

- 4) **Die Allgemeinen Normen des Cod. jur. can.** Von Dr. Nik. Hilling (163). Freiburg i. Br. 1926, J. Waibel. M. 4.80.

Der verdienstvolle Verfasser, der uns neuerseits ein Supplementum Cod. jur. can., eine Cod. jur. can. interpretatio und ein Glossarium geschenkt hat, behandelt im vorliegenden Heft die allgemeinen Normen. Nach einer Einleitung (Entstehungsgeschichte, Geltungsbereich des Cod. jur. can., Verhältnisse zum früheren Recht) spricht der Verfasser über Begriff und Systematik des Kirchenrechtes, von den Rechten, Personen, Sachen, Rechtstatfachen, Rechtshandlungen und von der Zeit. Man wird dem Verfasser zustimmen müssen, wenn er sagt, daß ohne Vertrautheit mit dem allgemeinen Teile des Kirchenrechtes eine solide Kenntnis der speziellen Teile nicht möglich ist. Man könnte noch weiter gehen. Wer das kanonische Recht tiefer erfassen will, muß auch einigermaßen im römischen und deutschen Recht bewandert sein. Eine derartige romanistisch germanistische Vorschule wäre sehr zu begrüßen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 5) **Das Eherecht des Cod. jur. can.** Von Dr. Nikolaus Hilling. 8^o (VIII u. 176). Freiburg i. Br., Waibel. M. 5.40.

Der vorliegende Abriß bietet die eherechtlichen Vorträge des Verfassers. Die Darstellung ist eine klare und durchsichtige. Zu wichtigen Streitfragen wird Stellung genommen und kann sich hierbei der Verfasser vielfach auf seine Ausführungen im Archiv für Kirchenrecht berufen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 6) **Enchiridion jur. can. ad usum scholarum et privatorum.** Auctore Dr. Stephano Sipos, Prof. jur. can. in Seminario eppali Quinqueecclesiensi (XIV et 1019). Pécs 1926, Haladás.

Ein ganz vorzügliches lateinisches Lehrbuch des Kirchenrechtes. Der Verfasser begnügt sich nicht, das geltende Recht im Anschluß an den Codex Juris Canonici darzustellen, er verfolgt auch die geschichtlichen Fäden nach rückwärts, deckt den Zusammenhang einzelner Materien auf und bringt das partikuläre Recht seiner engeren Heimat. Zusammenstellungen wie S. 25 f. (über das Dispensrecht), 237 ff. (Rechte der Bischöfe) sind wohl weniger für das unmittelbare Studium als vielmehr als Ueberflichten gedacht. Die neuesten Entscheidungen sind so weit als möglich berücksichtigt und Aufsätze in Fachzeitschriften verwertet.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 7) **Leitfaden des Ordenslebens für Laienbrüder.** Von Bernhard van Aken S. J.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, „eine klare und kurze Zusammenstellung alles dessen“ zu bringen, „was für die Laienbrüder aus dem Ordensrecht wissenswert und nützlich ist“ (Vorrede). Diese Aufgabe hat er gut erfüllt, wenn er auch in einzelnen Stücken über den bezeichneten Zweck hinausgegangen ist und auch rein asketische Unterweisungen gebracht hat.

(Frage: 87 ff., 218 ff., 235 ff., 295 ff.). Es wird aber dadurch der Nutzen des Buches nicht beeinträchtigt, sondern nur erhöht.

Die rechtlichen und moralischen Probleme sind, soweit sie für Laienbrüder in Betracht kommen, mit gründlichem Wissen und vollständig erörtert. Nur die Abhandlung über die Privilegien der Ordensleute wird vermisst und in einigen Nebensachen kann man der Meinung des Autors nicht ganz beipflichten: So, wenn er als Zweck der Klausur nur den Schutz der Keuschheit angibt (Frage 248) oder das gemeinsame Leben nur als Pflicht der Armut hinstellt (Frage 312); es dürften auch viele der Behauptung widersprechen, daß die Lokaloberen der exempten Priestergerossenschaften einfach in Jurisdiktion im äußeren Forum haben und deswegen kirchenrechtlich Prälaten seien (Frage 328 und 346); daß der Autor unter den Wirkungen der ewigen Profeß auch Abfall und Flucht aus dem Orden erwähnt, ist jedenfalls eine unnötige Wiederholung, da er darüber später ex professo handelt (Frage 377 bis 381) und ist bezüglich der Flucht mißverständlich, da auch der Profeß mit zeitlichen Gelübden Ordensflüchtling sein kann.

Wenn wir zur Form übergehen, können wir sagen, daß es dem Autor gelungen ist, den schwierigen Stoff im großen und ganzen in leichtverständlicher Sprache wiederzugeben; einzelnes ließe sich aber noch verbessern: so dürften Ausdrücke wie „Zensuren, äußeres Forum, rechtliche und tatsächliche Gründung, objektiv genommen“ die Fassungskraft gewöhnlicher Laienbrüder übersteigen; in Frage 382 ist die Stilisierung nicht ganz richtig, da der Unwissende leicht zur Meinung kommen könnte, daß eine Zivilehe eine gültige Ehe sei. Daß der Autor die Katechismusform gewählt hat (Frage und Antwort), kann als glücklicher Griff bezeichnet werden, weil durch die Frage die Aufmerksamkeit des Lesers auf einem bestimmten Begriff gelenkt wird und dadurch den kanonistisch nicht gebildeten Laienbrüdern das Verständnis des teilweise ziemlich schwierigen Stoffes erleichtert wird. Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, sollten aber die Antworten kurz sein und keine Begriffe oder Bestimmungen bringen, auf die in der Frage nicht vorbereitet wurde. Der Autor hat aber diesen Gesichtspunkt in verschiedenen Antworten nicht berücksichtigt, wodurch das leichte Verständnis etwas gelitten haben dürfte. (Vgl. die Fragen 11, 31, 40, 41 u. a.)

Brigen.

Dr. A. Pompanin.

8) **Menschliches Freiheitsbewußtsein.** Von Dr. Franz Kasinger S. J. (VI u. 91). Innsbruck 1926, Fel. Rauch.

Die Tatsache der menschlichen Freiheit ergibt sich schon aus dem metaphysischen Argument, daß nämlich der Verstand für den Menschen ein sinnloses, quälendes Geschenk wäre, wenn der Mensch nicht zugleich frei wäre, um eben mittels der Freiheit, der Erkenntnis entsprechend auch handeln zu können. Der Verfasser dieser Schrift führt diesen Beweis zwar auch durch; aber in erster Linie will er hier die Freiheit daraus erweisen, daß wir von derselben ein sicheres, klares Bewußtsein besitzen, daß wir dieselbe, wie an Beispielen gezeigt wird, an uns selbst praktisch erleben. Dabei beantwortet er auch die Schwierigkeiten moderner Gegner der Freiheit, so z. B. A. Messers, der glaubt, das Freiheitsbewußtsein sei vielleicht nur ein „subjektiver“ Bericht, und Schopenhauers, der zwar Handlungsfreiheit als Bewußtseins-tatsache zugesteht, aber nicht schon die Freiheit des Willens.

Die klar und sorgfältig gearbeitete Schrift bildet das 6. Heft des ersten Bandes von „Philosophie und Grenzwissenschaften“, Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie.

Salzburg.

Dr. Josef Vordermahr.

9) **Die Tiefen der Seele.** Moralphyschologische Studien. Von Dr. F. Klug. Gr. 8° (V u. 441). Paderborn 1926, Schöningh. M. 6.60, geb. M. 8.—.

Die Tiefen der menschlichen Seele bergen so manche Rätsel, die selbst erfahrenen Seelenkennern zu schaffen machen. Deshalb ist es zu begrüßen